

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Verfügung vom 07.05.2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB als zuständige Verwaltungsbehörde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, für den Teilbereich der Gemarkung Oppenheim, mit dem Aktenzeichen 21-2/610-12-0600 genehmigt.

Ziel der Planung war die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Feuerwehr.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, für den Teilbereich der Gemarkung Oppenheim, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB können ab sofort von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Abteilung Bauliche Infrastruktur, Zimmer C 209, 2. Obergeschoss, Sant' Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es folgt der Änderungsbereich der Teilfläche Oppenheim

Der genaue Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Teilbereiches der Gemarkung Oppenheim, ist in der oben stehenden Skizze durch eine weiß umrandete Linie erkennbar.

Hinweise:

§ 214 BauGB Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

§ 215 BauGB (1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis zum Einstellen der Planunterlagen in das Internet

Gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB und der FNP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Planunterlagen und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz mit Adresse <https://www.vg-rhein->

selz.de unter der Rubrik „Bürger und Service“ und der Unterrubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Oppenheim, den 26.05.2020

gez. Penzer
(Bürgermeister)